



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Dez8	StR Christian Uhr	18.08.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Manfred Hagedorn	50-22409	Dringlichkeitsentscheidung
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Schulausschuss	31.08.2022	Empfehlung
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	01.09.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	06.09.2022	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	06.09.2022	Empfehlung
Integrationsrat	06.09.2022	Empfehlung
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	13.09.2022	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	15.09.2022	Empfehlung
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	21.09.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	22.09.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	22.09.2022	Beschluss
Bezirksvertretung Innenstadt-West	19.10.2022	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	28.10.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW - Herrichtung von ehemaligen Schulstandorten zur Beschulung von zugereisten Kindern und Jugendlichen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund genehmigt die gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom Oberbürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied getroffene Dringlichkeitsentscheidung mit dem folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung, die zwei ehemaligen Schulstandorte sowie sechs Räume des Heinrich-Schmitz-Bildungszentrums, für die die notwendigen Planungen und Prüfungen bereits vorliegen (Gruppe A), zur Beschulung von zugereisten Schüler*innen baulich herzurichten.
2. Der Rat der Stadt Dortmund genehmigt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für notwendige Sach- und Personalkosten im städtischen Haushalt, die zur Beschulung zugereister Schüler*innen in den Gebäuden nach Gruppe A erforderlich sind.
3. Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung weiterer Standorte (Gruppe B), um den dringend notwendigen Schulraum zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört die Erstellung der standortbezogenen pädagogischen Konzepte sowie die Ermittlung der notwendigen, baulichen Maßnahmen und deren voraussichtlicher Kosten. Über die Ergebnisse der Prüfung wird der Rat der Stadt Dortmund in Einzelvorlagen unterrichtet.

Personelle Auswirkungen

Die in der Begründung beschriebenen Erfordernisse verweisen auf die Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen durch Einrichtung von befristeten Planstellen (bis einschließlich 07/2024) an den ausgewiesenen Standorten (Gruppe A) im Fachbereich Schule.

Die Planstellen sollen im Vorgriff auf den Stellenplan 2023 intern bzw. extern besetzt werden.

Anzahl der zusätzlich benötigten Stellen an den jeweiligen Standorten:				
Standort	Funktion	Bewertung	2023	2024
Frenzelschule	Schulsozialarbeiter*in	S12 S-TVöD-V	2	2
	Sekretär*in	E8 TVöD-V	0,5	0,5
	Hausmeister*in	E6 TVöD-V	1	1
	Standortmanager*in	E12 TVöD-V	1	1
Hauptschule am Ostpark	Schulsozialarbeiter*in	S12 S-TVöD-V	1,5	1,5
	Sekretär*in	E8 TVöD-V	0,5	0,5
	Hausmeister*in	E6 TVöD-V	1	1
	Standortmanager*in	E12 TVöD-V	1	1
Heinrich-Schmitz	Schulsozialarbeiter*in	S12 S-TVöD-V	1	1
	Sekretär*in	E8 TVöD-V	0,5	0,5
	Hausmeister*in	E6 TVöD-V	1	1
	Standortmanager*in	E12 TVöD-V	0,5	0,5
Summe Stellen pro Jahr			11,5	11,5

Eine Kompensation mit anderen Stellen im FB 40 bzw. im Dezernat 4 ist nicht möglich. Innerhalb des Fachbereiches besteht keine Möglichkeit, diesen zusätzlichen Aufwand durch Umschichtungen innerhalb des vorhandenen Planstellenbestandes abzudecken.

Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwendungen:

Die zusätzlichen und befristeten Planstellen (bis 07/2023) sind im Haushaltsplan 2022 ff. und in der abgestimmten Personalaufwandsplanung 2023 ff. nicht budgetiert und verursachen im Fachbereich 40 die folgenden zusätzlichen Personalaufwände:

Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026
400431	500200	Beschäftigtenentgelt	14.600 €	165.300 €	107.700 €	0 €	0 €
400097	500210	Sonderzuwendung	800 €	9.600 €	6.300 €	0 €	0 €
400431	501200	Beiträge Versorgungskasse	1.200 €	13.500 €	8.700 €	0 €	0 €
400431	502200	Sozialversicherungsbeiträge	3.100 €	35.400 €	23.100 €	0 €	0 €
		Summe	19.700 €	223.800 €	145.800 €	0 €	0 €

Die Prognose des gesamtstädtischen Personalaufwands ist Stand Juli 2022 positiv. Im Zuge der Haushaltsplanung 2023 ff. sind die zusätzlichen und befristeten Planstellen zu berücksichtigen. Die Einzelkosten je Standort sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Sachaufwendungen

Für die Einrichtung und den laufenden Schulbetrieb der drei Standorte (Gruppe A) fallen folgende Mehraufwendungen in den Haushaltsjahren 2023 (1.877.187 €) und 2024 (953.291 €) in der Ergebnisrechnung (Auftrag 400302020055) des Fachbereichs Schule an:

Bezeichnung	Sachkonto	Frenzelschule	HS am Ostpark	Heinrich-Schmitz BZ
		2022		
SuDL Soziales	529100	0	0	4.800,00
SuDL Schülerbeför.	529700	0	0	0
SuDL Sonstiges	529900	0	0	38.925,00
Aufwand GVG (60-250€)	529970	0	0	2.400,00
Aufwand GVG (<250-800€)	529980	0	0	1.784,00
Aufw. Aus- und Fortbildung	540200	0	0	0
Leasing Drucker/ Kopierer	541200	0	0	493
Büromaterial	542100	0	0	0
Telefon/Telefax	542500	0	0	100
		0	0	48.502,00

Bezeichnung	Sachkonto	Frenzelschule	HS am Ostpark	Heinrich-Schmitz BZ
		2023		
SuDL Soziales	529100	1.264.411,80	37.800,00	17.600,00
SuDL Schülerbeför.	529700	245.667,00	0	0
SuDL Sonstiges	529900	232.000,00	35.200,00	0,00
Aufwand GVG (60-250€)	529970	184.851,00	72.702,00	38.122,00
Aufwand GVG (<250-800€)	529980	125.535,00	71.217,00	39.748,00
Aufw. Aus- und Fortbildung	540200	500	500	500
Leasing Drucker/ Kopierer	541200	2.630,00	1.970,00	1.970,00
Büromaterial	542100	1.500,00	0	0
Telefon/Telefax	542500	1.400,00	400	400
		2.058.494,80	219.789,00	98.340,00

Bezeichnung	Sachkonto	Frenzelschule	HS am Ostpark	Heinrich-Schmitz BZ
		2024		
SuDL Soziales	529100	924.562,73	18.900,00	11.200,00
SuDL Schülerbeför.	529700	156.333,00	0	0
SuDL Sonstiges	529900	208.000,00	22.400,00	0,00
Aufwand GVG (60-250€)	529970	16.350,00	0	0
Aufwand GVG (<250-800€)	529980	8.400,00	14.700,00	8.100,00
Aufw. Aus- und Fortbildung	540200	500	500	500
Leasing Drucker/ Kopierer	541200	2.630,00	1.970,00	1.970,00
Büromaterial	542100	1.500,00	0	0
Telefon/Telefax	542500	1.400,00	400	400
		1.319.675,73	58.870,00	22.170,00

Für die Herrichtung der Standorte Frenzelschule und Hauptschule am Ostpark wurden in einer Ersteinschätzung die folgenden Kostenrahmen gebildet. Diese Kosten berücksichtigen keine Maßnahmen die sich aus einem noch einzuleitenden Baugenehmigungsverfahren und den damit verbundenen Planungserfordernissen und Baunebenkosten ergeben.

Es entstehen in der Ergebnisrechnung der Städtischen Immobilienwirtschaft (Auftrag 650138011207) die folgenden Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2022:

Bezeichnung	Sachkonto	Jahr	Frenzelschule	HS am Ostpark
SuDL Sonstiges Immo	529907	2022	567.217,00	1.086.000,00

Klimarelevanz

Mit dem Beschluss der Dortmunder Klimaschutzinitiative (DoKi) (Drucksache Nr. 14847-19) hat der Rat der Stadt Dortmund anerkannt, dass die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eine gesamtstädtische Aufgabe sind, die nur im gemeinsamen und integrierten Handeln gelingen kann.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 in der sich die Stadt Dortmund das ambitionierte Ziel für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2035 setzt, erfolgt regelmäßig im Rahmen der Planung von Hochbaumaßnahmen.

Aufgrund der Dringlichkeit und der befristeten Nutzung der Gebäude bis ins Jahr 2024 wird von der Einhaltung dieser Klimaschutzziele bei der Umsetzung der Maßnahmen abgesehen.

Begründung

Seit Beginn des Ukraine Konflikts hat sich die Zahl zugewanderter Menschen in Dortmund massiv erhöht, der tägliche Zustrom an Menschen mit minderjährigen Kindern reißt nicht ab. Trotz Bemühungen seitens des Schulträgers, der unteren Schulaufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, der unterstützenden Bereitschaft aller Schulen sowie der bereits erfolgten Vermittlung von 1.273 Schüler*innen befinden sich derzeit noch ca. 800 unversorgte Minderjährige auf der Warteliste für einen Schulplatz.

Bei diesen zugewanderten Minderjährigen handelt es sich um schulpflichtige Schüler*innen nach § 34 Schulgesetz NRW mit einem gesetzlichen Anspruch auf einen Schulplatz. Infolge der ausstehenden Schulplatzvermittlung rechnet die Verwaltung bereits mit vereinzelt Klagen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, sowohl in der kurzfristigen als auch langfristigen Schulraumbereitstellung. Die Schulentwicklungsplanung ist zudem aufgrund der aktuell festzustellenden Entwicklung einer weiteren Betrachtung zu unterziehen.

Mit Datum vom 29.07.2022 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine aktualisierte Version (2.0) des Rahmenkonzeptes zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des Krieges in der Ukraine und seinen Folgen für die Schulen und Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Gemäß Punkt 3.1 des vorgenannten Konzeptes wird auf die Verpflichtung des Schulträgers hingewiesen, für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen eine ausreichende Kapazität an geeigneten Schulplätzen und entsprechenden Schulraum vorzuhalten bzw. zur Verfügung zu stellen.

Für die Koordinierung der Bedarfe, die Abwicklung der fachbereichs- und behördenübergreifenden Kommunikation sowie für die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur ist die Installation einer Gesamtkoordination im Fachbereich 40 unumgänglich.

Um diesen Vorgaben nachzukommen und den neu zugewanderten Schüler*innen die Teilhabe, Integration und Beschulung schnellstmöglich zu ermöglichen, muss dringend zusätzlicher Schulraum geschaffen werden. Die Kapazitätsgrenzen des Schulsystems sind erreicht.

Schulgebäude Gruppe A:

Der Krisenstab der Stadt Dortmund (ZKU) hat hierzu am 20.06.2022 die Herrichtung von ehemaligen Schulgebäuden beschlossen. Es handelt sich um folgende Gebäude (Gruppe A):

- Die ehemalige Frenzelschule in Hörde;
Kontingent von 15 Klassen (10 Primarstufen, 5 Sek. I) für 300 Schüler*innen (200 Primarstufe, 100 Sek. I)
- Die ehemalige Hauptschule am Ostpark in der Innenstadt-Ost;
Kontingent von 8 Klassen Sek. I für 160 Schüler*innen

Zusätzlich zu den vorgenannten Standorten sollen Räume des Heinrich-Schmitz-Bildungszentrums genutzt werden:

- Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum (Mitnutzung);
Kontingent von 6 Klassen Sek. I für 120 Schüler*innen (SuS).

Die ehemaligen Schulgebäude, die zwischenzeitlich anderen Nutzungen wie z.B. Büronutzung, Flüchtlingsunterkunft, zugeführt wurden, müssen wieder für den Schulbetrieb hergerichtet werden. Neben der baulichen Anpassung der Gebäude ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schulbetriebes u.a. die bauordnungsrechtliche Gestattung der schulischen Nutzung. Für das hierfür obligatorische Baugenehmigungsverfahren sind Planungsunterlagen, Bauvorlagen, Brandschutzkonzepte, etc. anzufertigen. Für diese Arbeiten sind mehrere Monate Projektbearbeitungszeit einzukalkulieren. Des Weiteren sind erst mit Anfertigung dieser Unterlagen verlässliche Aussagen zu den damit verbundenen Kosten herstellbar. Weiterhin ist anzumerken, dass auch bei Beauftragung dieser Arbeiten an externe Planungspartner eine Projektbearbeitung durch FB 65 nur durch Zurückstellung von anderen bereits in der Bearbeitung befindlichen Projekten erfolgen kann.

So sind die personellen Kapazitäten sowohl des Fachbereichs Liegenschaften als auch der Städtischen Immobilienwirtschaft mit der Bedarfs- und Maßnahmenliste (BEMA) umrissen und weisen keine freien Kapazitäten Ressourcen auf. Die in der Vorlage gegenständlichen Standorte zur Herrichtung von ehemaligen Schulen zur Beschulung von zugereisten Kindern und Jugendlichen ist nicht Bestandteil der vorgenannten Bedarfs- und Maßnahmenliste (BEMA).

Um den Vorgaben nachzukommen und den dringend benötigten zusätzlichen Schulraum zu erzielen, werden durch den Fachbereich Liegenschaften, der Städtischen Immobilienwirtschaft und den Bedarfsträgern die derzeit in der Bearbeitung stehenden Projekte hinsichtlich ihrer Priorität noch bewertet.

Die Beschulung der Kinder in den Gebäuden stellt schulrechtlich und -organisatorisch eine Besonderheit dar. Die SuS werden einer Stammschule zugeordnet und die eigentliche Beschulung findet dann außerhalb des Gebäudes der Stammschule statt. Hierdurch treffen SuS unterschiedlicher Schulen in einem externen Gebäude aufeinander und nutzen gemeinsame Ressourcen. Die sonst an einer Schule üblichen und selbstverständlichen Rahmenbedingungen wie z.B. eine Pausenaufsicht, Ansprechpersonen für besondere Problemlagen liegen hier nicht vor und müssen künstlich hergestellt werden. Dadurch entstehen besondere Bedarfe zur Integration der SuS in das Schulregelsystem und in die Gesellschaft.

Hierfür sind unterschiedlichste Unterstützungsangebote (Sprache, Integration, Überbrückungsangebote etc.) erforderlich sowie die Einbindung organisatorischer und pädagogischer Fachkräfte (Schulsozialarbeit, OGS-Betreuung etc.) in den externen Schulgebäuden unerlässlich. Die besondere Form dieser Übergangsbeschulung muss nach spätestens zwei Jahren mit der Eingliederung in eine Regelklasse abgeschlossen sein.

Am Standort Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum ist das Projekt „angekommen in Deiner Stadt Dortmund“ angesiedelt. Es wird mit Mitteln der Blüchertstiftung unterstützt und basiert auf einer Vereinbarung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW und der Stadt Dortmund (vergleiche auch DS Nr.: 16926-20). Obwohl die Zielgruppe des Projektes eher ältere SuS der Berufskollegs sind, ist es geeignet - nach Adaption auf die jüngere

Zielgruppe -, die Unterstützung der jeweiligen Beschulungsstandorte personell für das pädagogische und integrative Angebot und für das Standortmanagement zu unterstützen.

Mit der Schulaufsicht und der Bezirksregierung Arnsberg sind die pädagogischen Konzepte und die notwendigen, personellen Ressourcen für die Standorte ehemalige Frenzelschule, ehemalige Hauptschule Am Ostpark und für die Räumlichkeiten im Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum abgestimmt, so dass nach erfolgter baulicher Herrichtung unmittelbar die Beschulung erfolgen kann.

Da bereits jetzt absehbar ist, dass diese Gebäude nicht ausreichen werden, um allen minderjährigen Zugereisten einen Schulplatz zu ermöglichen, müssen weitere Gebäude betrachtet werden.

Schulgebäude Gruppe B:

Folgende Gebäude kommen daher zusätzlich in den Fokus:

- Aktueller Dependance Standort der Max-Wittmann-Förderschule (FS) (Brackel)
Kontingent von 16 Klassen (8 Primar, 8 Sek I) für 320 Schüler*innen
- ehemalige Hauptschule (HS) Derne (Scharnhorst)
Kontingent von 6 Klassen Sek I für 120 Schüler*innen
- ehemalige Dependance Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule (GS) (Scharnhorst)
Kontingent von 4 Klassen Primar für 80 Schüler*innen
- ehemaliges Schulgebäude an der Sckellstraße (Innenstadt-Ost)
Kontingent von 18 Klassen (11 Primar, 7 Sek I) für 360 Schüler*innen (220 Primar, 140 Sek I)

Zusammenfassung / Ausblick:

Aufgrund der unterschiedlichen baulichen Zustände und der teilweise notwendigen Genehmigungsverfahren für eine schulische Nutzung werden die Standorte voraussichtlich zu unterschiedlichen Zeiten in Betrieb gehen. In der Gesamtbetrachtung der Standorte ergeben sich folgende Kapazitäten zum Abbau der Warteliste:

Gruppe / lfd. Nr.	Standort	Zielgruppe	Plätze
A1	Heinrich-Schmitz-Bildungszentrum	6 x Sek I	120
A2	Ehem. Frenzelschule	10 x Primarstufe 5 x Sek I	200 100
A3	Ehem. HS Am Ostpark	8 x Sek I	160
B1	Max-Wittmann-FS	8 x Sek I 8 x Primarstufe	160 160
B2	Ehem. HS Derne	6 x Sek I	120
B3	Ehem. Dep. Dietrich-Bonhoeffer-GS	4 x Primarstufe	80
		Zwischensumme	1.100
B4*	Ehem. Schulgebäude Sckellstraße	11 x Primarstufe 7 x Sek I	220 140

* Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine schulische Folgenutzung des Schulgebäudes an Sckellstraße nicht absehbar und aus Kostengründen unwahrscheinlich. Alle anderen Standorte sind Teil der Schulentwicklungsplanung.

Begründung der Dringlichkeit

Um den zwingend benötigten Schulraum zur Verfügung zu stellen, sind teilweise umfangreiche, bauliche Maßnahmen erforderlich. Diese sind schnellstmöglich zu beauftragen. Infolge des täglichen Zustroms von neuzugereisten Schüler*innen bleibt nicht die Zeit, die übliche Gremienabfolge einzuhalten.

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW sind Dringlichkeitsentscheidungen dem Rat in der nächsten erreichbaren Sitzung vorzulegen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 24 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund (Verwaltungsaufgaben von grundsätzlicher, politischer Bedeutung).